Informationen zur Mindestfrequenzprüfung und der spez. Fortbildungsprüfung

Mindestfrequenzprüfung

Allgemeines

Der onkologisch verantwortliche Arzt, welcher im Rahmen einer Teilzeit an dieser Vereinbarung teilnimmt, muss die geforderten Patientenzahlen in vollständigem Umfang erbringen.

Die Kontrolle erfolgt erstmalig nach einem Jahr der Teilnahme an dieser Vereinbarung.

<u>Versorgungs-</u> <u>ebene</u>	<u>Fachgruppe</u>	<u>Anforderungen</u>
<u>1</u>		 50 Patienten pro Quartal im Durchschnitt der letzten 4 Quartale mit soliden Neoplasien des entsprechenden Fachgebietes darunter 30 Patienten mit antineoplastischer Therapiebehandlung davon 5 mit subkutaner, intrakavitärer oder intramuskulärer Therapie und/oder intravasaler Bisphosphonattherapie
	Fachärzte für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung "Hämatologie und Internistische Onkologie" Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung Ärzte für Allgemeinmedizin	 120 Patienten/Quartal im Durchschnitt der letzten 4 Quartale mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 75 Patienten mit antineoplastischer Therapiebehandlung davon 25 Patienten mit subkutaner, intravasaler und intramuskulärer zytostatischer Chemotherapie
<u>2</u>	Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung "Gynäkologische Onkologie" Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung "Medikamentöse Tumortherapie" Fachärzte ohne onkologischen Schwerpunkt	 100 Patienten/Quartal im Durchschnitt der letzten vier Quartale mit soliden Neoplasien darunter 70 Patienten mit antineoplastischer Therapiebehandlung davon 15 Patienten mit subkutaner, intravasaler und intramuskulärer zytostatischer, oraler und/oder intrakavitärer zytostatischer Chemotherapie

Spez. Fortbildungsprüfung

Anforderungen an den Arzt

- Teilnahme an jährlich min. 6 anerkannten Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkel (Anerkennung durch KV Sachsen, Ärztekammer oder Tumorzentren)
- jährlich 50 Fortbildungspunkte mit onkologischem Inhalt (davon 10 Punkte Selbststudium)

Anforderungen an das Personal

- Teilnahme an jährlich min. 6 Fortbildungsstunden mit onkologischen Inhalt
- Die hierzu besuchten Veranstaltungen müssen von der KV Sachsen oder mindestens einer Ärztekammer anerkannt sein.

Frist zur Einreichung

Bis zum 31.03. des Folgejahres.